

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/078

freigegeben am 23.05.2013

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 23.05.2013

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 - Schafjückenweg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	11.06.2013	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	18.06.2013	Verwaltungsausschuss
Ö	18.06.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Straßen am 11.06.2013 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – Schafjückenweg mit örtlicher Bauvorschrift, Begründung und Umweltbericht wird gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Der Verwaltungsausschuss hatte in seiner Sitzung am 09.04.2013 die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen (s. Vorlage 2013/035A).

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fanden in der Zeit vom 19.04.2013 bis 21.05.2013 statt.

Die im Rahmen der Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen sind dem Abwägungsvorschlag zu entnehmen.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Hinweise oder Anregungen zu den Inhalten der Bauleitplanung abgegeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen ein.

Veränderungen im Planinhalt wurden gegenüber dem Entwurf nicht vorgenommen, sodass nun der Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 – Schafjückenweg wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen von 12 m auf 22 m geändert und Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten von der Zulässigkeit ebenso ausgenommen wie Wohnungen für Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen. Zudem wird eine örtliche Bauvorschrift zur Fassadengestaltung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Anlagen:

1. Textliche Festsetzungen mit Begründung und Umweltbericht
2. Abwägungsvorschläge